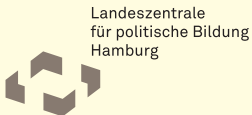




Volksentscheid Energienetze Hamburg

Wahlrecht ab 16 Jahre

Am 22. September 2013 können Jugendliche ab 16 Jahren erstmals mitentscheiden: beim Volksentscheid „Rückkauf der Energienetze in Hamburg“



Landeszentrale
für politische Bildung
Hamburg



Jugendliche in der Initiative



BSB, Behörde für Schule und Berufsbildung Amt für Bildung

Jugendinformationszentrum (JIZ)

In unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Dammtor liegt das Jugendinformationszentrum, eine Serviceagentur für junge Leute. Hier bieten wir kostenlose Informationsbroschüren und Adressen zu kinder- und jugendrelevanten Themengebieten wie Ausbildung, Beruf, Studium, Freiwilligendienste, Auslandsaufenthalte, Wohnen, Gesundheit, Politik, Umwelt, Reisen, Freizeit und Kultur.

E-Mail: info@jiz.de

Web: www.jiz.de

Landeszentrale für politische Bildung

Die LZ ist eine überparteiliche Bildungseinrichtung, die Politik praktisch und lebensnah vermittelt. Sie bietet Informationen (Infoladen) und Orientierung, außerdem Beratung und Unterstützung in allen Fragen der politischen Bildung. Das Angebot besteht vor allem aus Veröffentlichungen und Veranstaltungen und richtet sich an alle Hamburger Bürgerinnen und Bürger.

E-Mail: PolitischeBildung@bsb.hamburg.de

Web: www.hamburg.de/politische-bildung

Diese Broschüre ist zum Einsatz in berufs- und allgemeinbildenden Schulen sowie in didaktisch angeleiteten Jugendgruppen und -verbänden und ähnlichen Einrichtungen konzipiert. Ergänzendes Material für die Lehrenden (Unterrichtseinheiten) gibt es unter <http://li.hamburg.de/pgw> oder <http://li.hamburg.de/faecher-lernbereiche/>gesellschaft).

Infoladen von

Jugendinformationszentrum (JIZ) und Landeszentrale für politische Bildung (LZ)

Dammtorwall 1 / 20354 Hamburg

Jugendinformationszentrum/ Kulturring

Tel.: (040) 428 23-48 01 / Fax: (040) 428 23-48 34

Landeszentrale für politische Bildung

Tel.: (040) 428 23-48 02 / Fax: (040) 428 23-48 13

Öffnungszeiten des Infoladens

Montag bis Donnerstag 12.30 bis 17.00 Uhr

Freitag 12.30 bis 16.30 Uhr

Verkehrsverbindungen

U-Bahn und Bus: Stephansplatz

S-Bahn: Dammtor

© Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg,
Jugendinformationszentrum (JIZ), August 2013.

Text: Stephan Benzmann

Redaktion und Lektorat: Dr. Rita Bake

Zeichnungen: Dr. Birgit Kiupel

Gestaltung, Herstellung: Andrea Orth

Liebe Jugendliche,

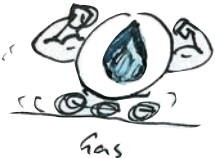
im Februar 2013 entschied die Hamburgische Bürgerschaft, das Wahlalter auf 16 Jahre herabzusetzen. Das geht auch Sie etwas an! Denn nun dürfen alle ab 16 Jahren bei Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen wählen sowie bei Bürger- und Volksentscheiden abstimmen. Der erste Volksentscheid, bei dem die 16- und 17-Jährigen zum ersten Mal mit abstimmen dürfen, findet am 22. September 2013 statt. Es wird über den Rückkauf der Energienetze in Hamburg abgestimmt. Gleichzeitig wird an diesem Tag auch der Bundestag gewählt.

Diese Broschüre informiert Sie über:

- den Volksentscheid „Rückkauf der Energienetze in Hamburg“,
- das Zustandekommen und den Sinn und Zweck eines Volksentscheids im Allgemeinen
- sowie die unterschiedlichen Positionen zum Volksentscheid „Rückkauf der Energienetze in Hamburg“.



Bitte erwarten Sie keinen vollständigen Überblick über die verschiedenen Positionen sämtlicher gesellschaftlicher Gruppen, wie z. B. der Kirchen, der Hamburger Handelskammer oder weiterer Energieunternehmen zum Volksentscheid über den Rückkauf der Energienetze in Hamburg. Diese Broschüre möchte Ihnen vielmehr für Ihre Entscheidungsfindung eine ausgewogene Darstellung von Pro- und Contra-Argumenten vermitteln. Diese setzen sich zusammen aus den Positionen:



aus den Positionen:

- der aktuell in der Bürgerschaft vertretenen Parteien,
- der Initiative „Unser Hamburg – Unser Netz“, die den Rückkauf befürwortet und diesen Volksentscheid herbeigeführt hat,
- der Interessengruppe „Unser Hamburg – gutes Netz“, die den Rückkauf ablehnt
- sowie der aktuellen Betreiber der Netze.

Auf den Internetseiten der Parteien und der Initiative sowie der Interessengruppe finden Sie weitere Links zu Unterstützern – und Ihrer Recherche Freude sind ohnehin keine Grenzen gesetzt.



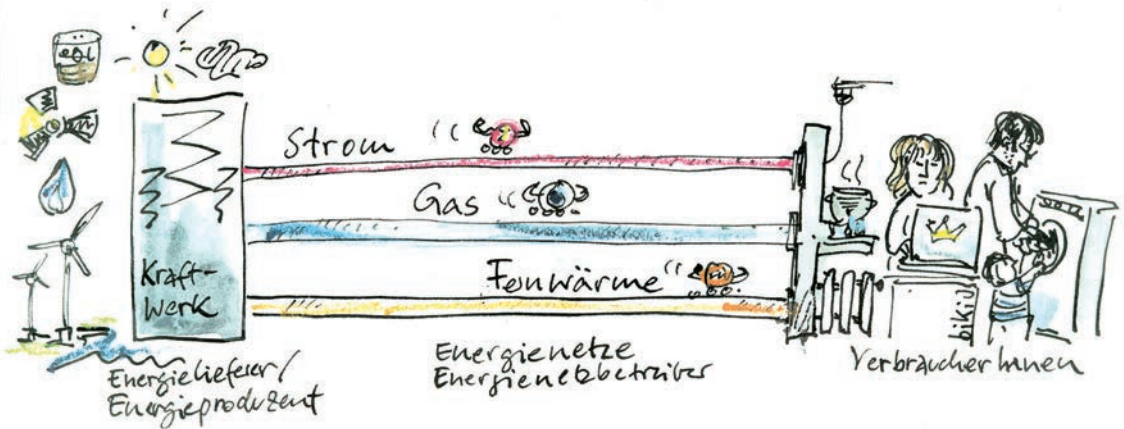
Der Volksentscheid zum Rückkauf der Energienetze in Hamburg

Die Hamburger Energienetze

Mit dem Begriff „Hamburger Energienetze“ sind die Strom-, Gas- und Fernwärmeleitungen auf Hamburger Stadtgebiet gemeint. Die Energienetze sind „natürliche Monopole“. Das bedeutet: Es gibt nur ein Netz für eine Energieform, z. B. nur eines für Strom und nur eines für Gas. (Der Hauptgrund hierfür liegt bei den hohen Kosten für die Errichtung der Netze.)

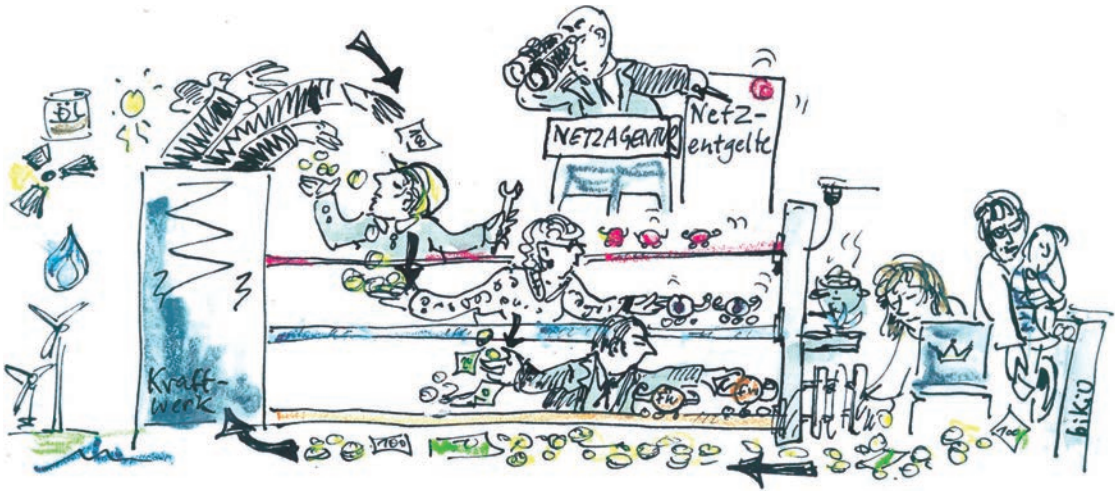
Da es pro Netz nur einen Besitzer gibt, könnten dieser also seine Preise beliebig festsetzen, da er keine Konkurrenz zu befürchten hat. Um das zu verhindern, wurde vom Gesetzgeber die Bundes-

netzagentur gegründet. Diese legt fest, wie viel die Energielieferer von Strom und Gas an den Netzbetreiber/Eigentümer des jeweiligen Energienetzes zahlen müssen, um das Recht zu erhalten, durch diese Netze Energie von den Kraftwerken zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu transportieren. „Netznutzungsentgelte“ heißt das im Fachjargon. Das gilt allerdings nicht für die Fernwärme. Hier ist der Netzbetreiber gleichzeitig auch der Wärmeerzeuger und der Wärmelieferant. Er unterliegt nicht den Vorgaben durch die Bundesnetzagentur.



Diese vom Staat festgelegten Netznutzungsentgelte haben die Energielieferer (also z. B. die Anbieter von elektrischem Strom) in ihren Preis einkalkuliert, die die Verbraucherinnen und Verbraucher an den Energielieferer ihrer Wahl für die gelieferte Energie zahlen müssen. Sie sind damit ein Teil der Kosten für elektrischen Strom.

Wer Fernwärme bezieht, kann allerdings keinen Energielieferanten wählen, da es nur einen marktbeherrschenden Netzbetreiber gibt, der zugleich Energieerzeuger und -lieferant ist.



Die Energienetzbetreiber

Bis ca. Mitte der 1990-er Jahre waren die Hamburger Energienetze in städtischem Besitz und wurden dann jeweils stückweise an private Energienetzbetreiber verkauft.

Heute betreibt ein Unternehmen das Hamburger Strom- und Fernwärmenetz und ein anderes das Hamburger Gasnetz auf der Grundlage sog. Konzessionsverträge. In diesen Verträgen werden die Rechte und Pflichten der Netzeigentümer festgelegt, z. B. die Pflicht, elektrischen Strom von allen Anbietern gleichberechtigt zu allen Verbraucherinnen und Verbrauchern durchzuleiten oder auch das Recht, öffentliche Wege und Plätze zur Leitungsverlegung zu nutzen, damit die Bevölkerung zuverlässig mit Energie versorgt wird.

Neue Konzessionsverträge für das Gas- und Stromnetz

Die Konzessionsverträge laufen ca. 20 Jahre. Ab 2015 wird der Vertrag für das Stromnetz abgelaufen sein. Für das Gasnetz ist der Vertrag zum Jahresende 2016 kündbar. Danach muss die Stadt Hamburg die Konzessionen neu vergeben, d. h. 2 Jahre vor Vertragsende muss sie den Vertragsablauf in ganz Europa bekannt machen, um Interessierten die Möglichkeit zu geben, sich auf den Abschluss eines neuen Vertrages zu bewerben.

Erhält ein neues Unternehmen die Konzession, muss das bisherige Unternehmen sein Energienetz an das neue Unternehmen abgeben und erhält dafür von dem neuen Unternehmen einen

Kaufpreis. Dessen Höhe wird in den bisherigen Konzessionsverträgen nicht festgelegt. Der Kaufpreis soll sich aber an den bisher erzielten Erträgen orientieren, die mit der Netzbetreibung erreicht wurden.

Die Stadt selbst kann die Netze nicht so ohne weiteres zurückkaufen. Auch dann nicht, wenn der Volksentscheid zugunsten eines Rückkaufs ausfallen sollte. Um die Netze zurückzukaufen, muss sich die Stadt Hamburg genauso wie alle anderen an einer Konzession interessierten Unternehmen um eine Konzession bewerben. Dies muss sie mittels eines städtischen Unternehmens tun.

Die Stadt als Konzessionsvergeberin muss, das ist gesetzlich in § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes geregelt, allen Bewerbern eine faire Chance zum Erwerb der Netze geben. Ein Vorkaufsrecht der Stadt gibt es deshalb grundsätzlich nicht und kann auch durch einen Volksentscheid nicht erreicht werden. Aus diesem Grunde formuliert die Initiative für den Rückkauf der Energienetze als ihr Ziel: die Stadt solle „alle notwendigen und zulässigen Schritte“ unternehmen, um die Netze zurückzukaufen.

Was ist ein Volksentscheid und wie kommt er zustande?

In Hamburg können die Wahlberechtigten über einzelne politische Fragen per Volksentscheid abstimmen. Die genauen Abläufe, d. h., was geschehen muss, damit es zu einem Volksentscheid kommt, sind in der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg in „Artikel 50 [Volksgesetzgebung]“ geregelt. Dieser Artikel besagt, dass die wahlberechtigten Hamburgerinnen und Hamburger Gesetze beschließen, Gesetze aber auch ändern oder aufheben sowie eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung („andere Vorlage“) beantragen können, die im Zuständig-

Andere Vorlagen sind keine Gesetze. Sie verfolgen vielmehr das Ziel, ein Interesse durchzusetzen bzw. einen bestimmten Zustand herzustellen. Beim Volksentscheid zum Rückkauf der Energienetze möchte die Initiative „Unser Hamburg – Unser Netz“ die Stadt zum vollständigen Rückkauf der Energieversorgungsnetze veranlassen.

keitsbereich der Bürgerschaft liegen. Bundesratsinitiativen (z. B. Vorschläge der Länder zur Bundesgesetzgebung), Haushaltspläne (also Einnahmen und Ausgaben des Staates), andere Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen sowie Dienst- und Versorgungsbezüge (also z. B. Gehälter der Staatsbediensteten) sind allerdings nicht zulässig. Diese Bereiche werden nur von der Bürgerschaft beschlossen.

Am Beginn eines Volksentscheids steht die Volksinitiative, die eine Gruppe von Hamburgerinnen und Hamburgern bilden kann. Diese Volksinitiative formuliert z. B. einen konkreten Wunsch oder Protest, den sie

in einer politischen Entscheidung (einem Gesetz oder mittels einer anderen politischen Vorlage) berücksichtigen möchte.

Die Initiative „Unser Hamburg – Unser Netz“ hat sich als politisches Anliegen zum Ziel gesetzt: Die Stadt Hamburg soll die Hamburger Energienetze zu 100 % zurückkaufen. Um dieses Anliegen durchzusetzen, hat die Initiative Unterschriften bei den wahlberechtigten Hamburgerinnen und Hamburgern gesammelt, um einen Volksentscheid zustande zu bekommen. Bei dem Volksentscheid zum Rückkauf der Energienetze in Hamburg handelt es sich um eine „andere Vorlage“. Es geht nicht um ein Gesetz.

Damit es zu einem Volksentscheid kommt, müssen 3 Hürden genommen werden:

1. Hürde: Volksinitiative –

10.000 Unterschriften sind nötig

Als ersten Schritt müssen Gruppen eine Volksinitiative starten. Hierfür benötigen sie die Unterschriften von 10.000 wahlberechtigten Hamburgerinnen und Hamburgern, die das Anliegen unterstützen. Die Unterschriften werden dem Senat übergeben, der nachzählt und dann, wenn 10.000 Unterschriften vorliegen, der Bürgerschaft das Zustandekommen der Volksinitiative mitteilt. In diesem Moment hat die Hamburgische Bürgerschaft, welche die Hamburger Gesetze beschließt, die Pflicht, sich mit



dem Anliegen zu beschäftigen. Sollte die Bürgerschaft vier Monate nach Einreichen der Unterschriften weder ein Gesetz verabschieden noch einen Beschluss fassen, der der anderen Vorlage entspricht und damit die Forderung der Volksinitiative vollständig erfüllt, hat die Initiative das Recht, ein Volksbegehren zu beantragen.

Am 20.08.2010 hatte die Initiative „Unser Hamburg – Unser Netz“ 17.000 Unterschriften eingereicht. Am 14.09.2010 stellte der Senat fest, dass die Initiative „Unser Hamburg – Unser Netz“ fristgerecht mindestens 10.000 gültige Unterschriften eingereicht hatte. Damit war die Volksinitiative erfolgreich gewesen und hatte somit die erste Hürde genommen.

Nachdem die Bürgerschaft dem Anliegen der Initiative nicht folgte, beantragte die Initiative am 20.01.2011 ein Volksbegehren.

2. Hürde: Volksbegehren – Nötig ist die Zustimmung von 5% der Wahlberechtigten

Damit es zu einem Volksbegehren kommt, müssen 5% aller wahlberechtigter Hamburgerinnen und Hamburger (derzeit ca. 63.000) mit ihrer Unterschrift das Anliegen einer Volksinitiative unterstützen. Sind ausreichend Unterschriften gesammelt worden, befasst sich die Bürgerschaft abermals mit dem Anliegen.

Sollte die Bürgerschaft nach vier Monaten wieder weder ein Gesetz beschließen noch einen Beschluss fassen, der der anderen Vorlage entspricht und damit das Anliegen der Volksinitiative vollständig erfüllt, können die Initiatoren einen Volksentscheid beantragen.

Die Initiative „Unser Hamburg – Unser Netz“ hatte im Juni 2011 ca. 114.000 Unterschriften gesammelt. Am 19.07.2011 stellte der Senat fest, dass das Volksbegehren von mindestens 62.732 wahlberechtigten Hamburgerinnen und Hamburgern unterstützt wurde und damit erfolgreich war.

Die Bürgerschaft hatte bis zum 15.12.2011 Zeit, sich dem Volksbegehren anzuschließen, tat dies aber nicht. Stattdessen handelte der Senat mit den aktuellen Netzbetreibern einen Vertrag aus, in dem festgelegt wurde, dass die Stadt Hamburg



25,1% der Hamburger Energienetze zurückkauft. Dafür wird die Stadt Hamburg die Fernwärmenetze und die Anlagen zur Erzeugung der Fernwärme für immer an den derzeitigen Betreiber abgeben und deshalb auch künftig keine neuen Konzessionsvergabeverfahren für Fernwärme mehr durchführen.

Damit waren die Initiatoren des Volksentscheids nicht zufrieden. Sie wollen, dass Hamburg die Energienetze vollständig zurückkauft. Deshalb beantragten die Initiatoren am 06.01.2012 einen Volksentscheid.

Bei diesem wird es darum gehen, dass die Stadt sich verbindlich mit einem städtischen Unternehmen im Konzessionsvergabeverfahren bewirbt, um dann bei einer erfolgreichen Bewerbung die Netze vollständig zurückzukaufen.

3. Hürde: Volksentscheid an Wahltagen zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag – Nötig ist die Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden

Nachdem die Initiatoren den Volksentscheid beantragt haben, legt der Senat allen wahlberechtigten Hamburger Bürgerinnen und Bürgern das Anliegen zur Abstimmung vor. Die Bürgerschaft kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage beifügen.

Der Volksentscheid findet am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, wenn nicht die Initiative eine Durchführung an einem anderen Tag beantragt.

Ein Volksentscheid ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der Abstimmenden der Vorlage zu-

stimmt und das „Zustimmungsquorum“ (Mindestanzahl von Ja-Stimmen) erreicht wird.

„Findet der Volksentscheid am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, so ist ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage mindestens die Zahl von Stimmen entfällt, die der Mehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht.“ (Hamburgische Verfassung Art. 50, Abs. 3.)

Wenn ein Volksentscheid nicht am selben Tag wie zur Bundestagswahl oder Bürgerschaftswahl stattfindet, muss die Vorlage die Zustimmung von mindestens 20% der Abstimmungsberechtigten (derzeit ca. 250.000) erhalten.

Mit einem erfolgreichen Volksentscheid wird ein Gesetz verabschiedet – oder bei einer anderen Vorlage – eine für Bürgerschaft und Senat verbindliche Entscheidung getroffen.



